

## **HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN**

### **zum gemeinsamen Finanzsystem**

1. Was ist zu tun, wenn der Personalkostendurchschnitt im Kirchenkreis über dem Durchschnitt des zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes festgelegten Durchschnittes liegt?
2. Können Zweckverbänden Mittel aus dem Strukturfonds zufließen z. B. für Kindertagesstätten?
3. Was ist zu tun, wenn der Strukturfonds die bestehenden Verpflichtungen nicht deckt?
4. Wie und wo ist der reformierte Kirchenkreis berücksichtigt?
5. Werden die Kreiskirchenämter den Kirchenkreisen Geld kosten?
6. Was ist zu tun, wenn durch die Übertragung des Religionsunterrichts in die Verantwortung des Kirchenkreises ein finanzielles Defizit entsteht?
7. Wie ist das Verhältnis von ordinierten und nicht ordinierten Mitarbeitern zu verstehen?
8. Was sind regionale Mitarbeiterstellen, auch in Bezug auf den Einsatz von gemeindepädagogischen Mitarbeitern?
9. Was ist eine Landgemeinde?
10. Für welche Dauer werden Übergangs- und Härtefallregelungen festgelegt?
11. Beginnen der neue Stellenplan und das neue Finanzsystem gemeinsam?

#### **1. Was ist zu tun, wenn der Personalkostendurchschnitt im Kirchenkreis über dem Durchschnitt des zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes festgelegten Durchschnittes liegt?**

1. Wie wird der Personalkostendurchschnitt errechnet?

Zur Ermittlung des Personalkostendurchschnittes werden folgende Positionen herangezogen:

- Personalkosten der öffentlich-rechtlichen Mitarbeiter einschließlich eventueller Zulagen, Versorgungsumlage und KV-Zuschuss
- Personalkosten der privat-rechtlichen Mitarbeiter einschließlich des AG-Anteils, der Beiträge zur KZVK und eventuelle Zahlungen als Schwerbehindertenabgabe (keine Berufsgenossenschaft)
- 2 % der nach Punkt 2 ermittelten Summe als planmäßige Personalkostenrücklage
- 150 Euro pro VbE als Fortbildungskostenbudget
- die für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst entstehenden Reisekosten.

Hinweis: Der Durchschnitt ist nach Ermittlung der Kosten für alle im Verkündigungsdienst Tätigen zu bilden. Erstattungen für RU bzw. Erstattungen von Dritten dürfen in die Durchschnittsberechnung nicht mit einfließen.

2. Welche Gründe kann es für einen höheren Personalkostendurchschnitt im einzelnen Kirchenkreis geben? Was ist zu tun?

Wenn mit einer Durchschnittszahl gearbeitet wird, ist es zunächst einmal ganz selbstverständlich, dass es auch Kirchenkreise geben muss, die über dem Durchschnitt liegen.

Betroffene Kirchenkreise sollten daher zunächst abwägen, ob die Abweichung vom Durchschnitt erheblich ist oder in einem vertretbaren Rahmen liegt. Bei den Berechnungen, die anhand der Planzahlen für das Jahr 2010 angestellt wurden, betrug die höchste Abweichung 4,9 % - das sind ca. 64.500 Euro als Durchschnitt. In diesem Bereich lagen aber nur 3 Kirchenkreise der EKM. Der Medianwert lag bei 61.600 Euro. Das zeigt, dass die meisten Kirchenkreise sehr dicht am Durchschnittsbetrag liegen.

Liegt die Abweichung im oberen Bereich, ist zu analysieren, welche Ursachen dafür verantwortlich sind. Eine Möglichkeit besteht darin, dass der Anteil der ordinierten Mitarbeiter über dem vorgeschlagenen Korridor von 60-70% der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst liegt. Da der Kirchenkreis damit von den Richtlinien abweicht, muss er auch die Konsequenzen tragen, d.h. er steht zu den damit verbundenen höheren Kosten oder er verändert die Zusammensetzung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, um wieder innerhalb des Korridors zu liegen.

Eine weitere Ursache kann in der altersbedingten Zusammensetzung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst liegen. Wenn in einem Kirchenkreis fast ausschließlich lebenserfahrene Mitarbeiter tätig sind, kann auch das zu einem höheren Personalkostendurchschnitt führen.

Um die Kirchengemeinden nicht über Gebühr zu belasten, kann durch eine Entnahme aus der zweckbestimmten Rücklage für den Verkündigungsdienst gegengesteuert werden. Folgerichtig sollten Kirchenkreise, die deutlich unter dem Personalkostendurchschnitt liegen, eine höhere Rücklagenbildung vornehmen.

## **2. Können Zweckverbänden Mittel aus dem Strukturfonds zufließen z. B. für Kindertagesstätten?**

Zur Finanzierung von Eigenanteilen, die die Träger von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen aufgrund der staatlichen Gesetzgebung zu übernehmen haben, ist eine Zuweisung spezieller Plansummenanteile nicht vorgesehen. Zur Deckung dieser Kosten können Mittel aus dem Strukturfonds des Kirchenkreises beantragt werden.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (bisher Kirchspiele) oder von Kirchengemeinden und/oder Kirchengemeindeverbänden gegründete Zweckverbände. Ist neben Kirchengemeinden und/oder Kirchengemeindeverbänden auch der Kirchenkreis Mitglied eines solchen Zweckverbandes, steht das einer Beantragung von Mitteln aus dem Strukturfonds nicht entgegen.

Mittel können auch an diakonische Träger vergeben werden, wenn einzelne Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände durch Beschluss erklären, dass christliche Kinderbetreuung für sie durch diesen Träger geleistet wird oder dass sie an der Arbeit des Trägers ein vorrangiges Interesse haben.

Ist ein Kirchenkreis Träger von Kindertagesstätten oder Horteinrichtungen, erfolgt die Finanzierung von Eigenanteilen aus den dem Kirchenkreis zugewiesenen Finanzmitteln.

### **3. Was ist zu tun, wenn der Strukturfonds die bestehenden Verpflichtungen nicht deckt?**

Der Strukturfonds hat die Aufgabe, Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben zu unterstützen und darüber hinaus Mittel für besondere Projekte oder Vorhaben auf Ebene der Kirchengemeinden auf Antrag zu gewähren.

Wenn der Strukturfonds bereits durch bestehende Verpflichtungen überzeichnet ist, muss auch hier zuerst nach den Ursachen gefragt werden.

- A) Eine Ursache können hohe Beträge der Kirchengemeinden für die Beteiligung am Verkündigungsdienst sein. In der Regel wird einer sehr hohen Beteiligung der Kirchengemeinden eine Besetzung der Stellen im Verkündigungsdienst **über dem Stellenplan** zugrunde liegen. Dafür kann die vorgesehene Einführung der neuen Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst ausschlaggebend sein. In diesen Fällen wird es aber für einen absehbaren Zeitraum Übergangszahlungen geben. Der Kirchenkreis steht hier aber in der Pflicht, eine Planung vorzunehmen, wie diese Überbesetzung in einem vertretbaren Zeitraum abgebaut werden kann. Übergangszahlungen wird es nur für einen begrenzten Zeitraum geben.
- B) Im Bereich der ehemaligen ELKTh können auch die Gehaltsverpflichtungen für Angestellte im Küster- bzw. Verwaltungsdienst zu einem Zuschussbedarf einzelner Kirchengemeinden führen. Hier ist zu prüfen, welchen Zuschussbedarf diese Kirchengemeinden wirklich haben. Als Grundsatz gilt: Die Arbeitsverhältnisse sind auf die (Stadt-)Kirchengemeinden zu überführen. Die Kirchengemeinde kann sich nur soviel leisten, wie sie aus ihren regulären Einnahmen bestreiten kann. Zu diesen regulären Einnahmen zählt aber nicht nur der Anteil, den sie als Rechtsanspruch aus der Plansumme erhält. Zu diesen Einnahmen zählt ebenso der Gemeindebeitrag/Kirchgeld u.a. Nach Prüfung der Finanzsituation der betroffenen Kirchengemeinden ist hier also auch eine Eigenbeteiligung an den entstehenden Kosten – entweder aus dem Kirchensteueranteil mit Rechtsanspruch oder aber auch darüber hinaus – in Erwägung zu ziehen. Auch eine Zuschussregelung aus dem Strukturfonds, die innerhalb der nächsten Jahre planmäßig verringert wird, ist denkbar. Ein Kirchenkreis ist nicht gut beraten, wenn er die Mittel des Strukturfonds auf Dauer an verpflichtende Ausgaben bindet. Damit beraubt er sich der Möglichkeit, in Härtefällen oder Ausnahmesituationen helfen zu können und für zeitlich begrenzte Vorhaben Mittel an die Kirchengemeinden vergeben zu können.
- C) Ein Zuschussbedarf in geringerem Umfang kann auftreten, wenn die Kirchenkasse im Kreiskirchenamt oder in einer BuKaSt geführt wird. Für die Kassenführung sind Gebühren zu zahlen, die sich nach dem Haushaltsvolumen richten sollen. In der Regel müssen diese Kosten aus den Haushalten der Kirchengemeinden bestritten werden. Um aber die Übergabe der Kassenführung nicht gleich an den Gebühren scheitern zu lassen, kann eine sich vermindernde Zuschussregelung aus dem Strukturfonds im Kirchenkreis überlegt werden.

Eine Überzeichnung des Strukturfonds wird also i. d. R. mehrere Ursachen haben. Wichtig ist es, in allen Bereichen, die den Strukturfonds tangieren (Verkündigungsdienst, Mitarbeiter in der Verwaltung und im technischen Bereich), kurz- und mittelfristige Planungen im Kirchenkreis aufzustellen und diese auch mit den Kirchengemeinden zu kommunizieren.

### **4. Wie und wo ist der reformierte Kirchenkreis berücksichtigt?**

Die reformierten Kirchengemeinden sind, lt. Kirchengesetz über die Zuordnung der reformierten Kirchengemeinden zu den örtlichen Kirchenkreisen in der EKKPS vom 19.11.1995 (§2 Absatz 1 Satz 1), in den Stellenplan des örtlichen Kirchenkreises über die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst einbezogen.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 1 Kirchengesetz über die Zuordnung der reformierten Kirchengemeinden zu den örtlichen Kirchenkreisen heißt es, wenn der Umfang der der reformierten Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Planstelle, den Umfang der sich aus den allgemeinen Kriterien für die Bemessung von Planstellen ergeben würde übersteigt, so wird die sich daraus ergebende Belastung als Bedürftigkeit nach Durchführungsbestimmungen zum FG der EKKPS v. 11.11.1991 anerkannt. Damit konnte der örtliche Kirchenkreis für den erhöhten Mehrbedarf einen Antrag bei der Ausgleichszulage der Kirchenprovinz für die Kirchenkreise (§ 14 FG der EKKPS vom 2.11.1991) stellen. Die Antragstellungen beim Finanzausgleich der Kirchenprovinz für den erhöhten Mehrbedarf, der sich daraus ergibt, dass den reformierten Kirchengemeinden eine Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 v. H. zur Verfügung steht, obwohl nach Kriterien der Stellenumfang etwa bei 20 v. H. liegt, wurde mit den Antragstellungen zum Haushaltsjahr 2005 eingestellt. Damit die Kirchenkreise, die eine reformierte Gemeinde haben, nicht zusätzlich belastet werden, wurde zum Haushaltsjahr 2006 als Ausgleich, unabhängig von der Höhe der Zuweisungen aus den Staatsleistungen, aus diesen ein Betrag in Höhe von 15 T€ diesen Kirchenkreisen zur Auszahlung gebracht.

Den reformierten Kirchengemeinden wird z. Zt. eine Pfarrstelle in Höhe von 50 v. H. zur Verfügung gestellt. Weiterhin erhalten die Kirchenkreise, die eine reformierte Kirchengemeinde haben, für den Mehraufwand eine zusätzliche Zuweisung von 15 T€ mit dem Anteil für Verkündigungsdienst in Abhängigkeit vom Pfarrvermögen. An dieser Verfahrensweise soll festgehalten werden.

#### **5. Werden die Kreiskirchenämter den Kirchenkreisen Geld kosten?**

Grundsätzlich haben sich die Kirchenkreise an der Finanzierung der Kreiskirchenämter einschließlich ihrer Buchungs- und Kassenstellen nicht zu beteiligen. Die Kostendeckung erfolgt ausschließlich aus Zuweisungen der Plansumme (Verwaltungsanteil) und der von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden zu zahlenden Verwaltungskostenumlage entsprechend dem jeweils übertragenen Aufgabenumfang, sofern die Stellenbesetzung im Rahmen des nach einheitlichen Stellenkriterien ermittelten Stellenplanes geschieht und die Regeleinstufungen nicht überschritten werden. Werden im Kreiskirchenamt zusätzliche Stellen besetzt oder Beschäftigte über das Maß der Regeleinstufung hinaus gehend vergütet, haben die Trägerkirchenkreise die entstehende Finanzierungslücke aus den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln zu schließen.

#### **6. Was ist zu tun, wenn durch die Übertragung des Religionsunterrichts in die Verantwortung des Kirchenkreises ein finanzielles Defizit entsteht**

Finanziell betrachtet ist der Religionsunterricht insbesondere im Freistaat Thüringen nicht kostenneutral, denn die Erstattungen decken in der Regel nicht den tatsächlichen Aufwand für die Gehaltsanteile der Mitarbeiter im Religionsunterricht, da sie auf Grundlage der tatsächlich gehaltenen Stunden berechnet werden.

Grundsätzlich hat das zur Folge, dass die Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst steigt.

Der Kirchenkreis muss deshalb abwägen, welche Stunden auf den Stellenplan angerechnet werden. Für innerhalb des Stellenplanes erteilten Religionsunterricht (bis zu 4 Unterrichtsstunden je voller Stelle im Verkündigungsdienst) gibt es sogar einen finanziellen Vorteil, denn die Stellen innerhalb des Stellenplanes sind finanziell abgesichert. Erstattungen für gehaltene Religionsunterrichtsstunden kämen bei dieser Variante der Finanzierung des

gesamten Verkündigungsdienstes zugute, verringern somit die Beteiligung der Kirchengemeinden und schaffen finanzielle Spielräume für nicht refinanzierte Stellen außerhalb des Stellenplanes.

Der Kirchenkreis muss an dieser Stelle besonders verantwortungsbewusst handeln. Es gilt, die Interessen des Kirchenkreises, der Schulen und der kirchlichen MitarbeiterInnen mit dem Stellenplan und den damit verbundenen Finanzierungsmöglichkeiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich muss jedoch deutlich gemacht werden, dass der Religionsunterricht Teil des Verkündigungsdienstes ist und als solcher seinen Teil zur Verkündigung des Evangeliums beiträgt (vgl. Art 2 Abs. 3 Kirchenverfassung EKM<sup>1</sup>). Diese Verkündigung ist auch mit einem finanziellen Aufwand verbunden der über die Beteiligung der Kirchengemeinden solidarisch innerhalb des Kirchenkreises aufgeteilt wird.

### **7. Wie ist das Verhältnis von ordinierten und nicht ordinierten Mitarbeitern zu verstehen?**

Der im Konzept des künftigen Finanzsystems beschriebene Korridor von Beschäftigten im Verkündigungsdienst bezieht sich auf ordinierte Stellen.

Hierzu zählen Gemeindepfarr- und Kreispfarrstellen sowie ordinierte Gemeindepädagogenstellen. Diese müssen mindestens einen Anteil von 60% der Verkündigungsdienststellen im Kirchenkreis erreichen, dürfen jedoch einen Anteil von 70% dieser Stellen nicht überschreiten.

Die tatsächliche Stellenbesetzung ist dabei nicht von Bedeutung. So kann der Dienst in einer Pfarrstelle auch von einem privatrechtlich angestellten Pfarrer oder einer privatrechtlich angestellten Pfarrerin versehen werden.

### **8. Was sind regionale Mitarbeiterstellen, auch in Bezug auf den Einsatz von gemeindepädagogischen Mitarbeitern?**

Nach dem vorgeschlagenen Finanzsystem beteiligen sich die Kirchengemeinden an den Kosten des Verkündigungsdienstes. Dies geschieht anhand eines Betrages pro Mitarbeiter. Um für jede Kirchengemeinde den entsprechenden Betrag errechnen zu können, ist es erforderlich, die Dienste der einzelnen Mitarbeiter auf die Kirchengemeinden zuzuordnen. Im Bereich des Pfarrdienstes ist dies in der Regel sehr einfach möglich. Alle Kirchengemeinden, für die ein Pfarrer/eine Pfarrerin zuständig ist, bringen gemeinsam, nach dem Kriterium der Gemeindeglieder, die Summe für die Beteiligung am Verkündigungsdienst auf.

Schwieriger ist diese Zuordnung der Dienste für Gemeindepädagogen, Jugendmitarbeiter, Kantorkatecheten, Kantoren usw. Der Dienst geschieht meistens nicht mehr in jeder einzelnen Kirchengemeinde, sondern innerhalb einer Region oder für den Bereich des gesamten Kirchenkreises.

Die Region ist zwar keine rechtliche Größe, kann aber zur Berechnung der Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst herangezogen werden.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) Vom 5. Juli 2008

Beispiel: Eine Gemeindepädagogin ist in einer Region mit 15 Orten tätig. Die Beteiligung am Verkündigungsdienst beträgt pro Stelle 14.000 Euro.

Eine Möglichkeit in diesem Fall ist, die Kosten, die für diese Stelle aufgebracht werden müssen, nach dem Kriterium der Gemeindeglieder auf alle Orte der Region zu berechnen. In Einzelfällen kann auch bestimmten (größeren) Orten ein gewisser Prozentsatz dieser Stelle zugewiesen werden und der restliche Anteil der Stelle nach Gemeindegliedern auf die verbleibenden Kirchengemeinden der Region berechnet werden.

Mitarbeiter, die auf Ebene des gesamten Kirchenkreises tätig sind bzw. eine Stelle des Kirchenkreises (Kreisstelle) innehaben, werden von allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises getragen.

Beispiele: die Stellenanteile des Superintendenten, Kreisjugendwarte, Referentinnen für Kinder- und Familien, nicht refinanzierte Sonderseelsorgestellen, Fachberater usw.

Um im Beispiel zu bleiben: Die Summe von 14.000 Euro für eine nicht refinanzierte Stelle in der Klinikseelsorge ist dann nach dem Schlüssel der Gemeindeglieder von allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu finanzieren.

Die Zuordnung der Dienste auf die Ebene des Kirchenkreises, einer Region oder einer einzelnen Kirchengemeinde ist auf diese Weise mit zu finanzierenden Kosten verbunden. Damit wird eine hohe Transparenz bezüglich des Mitarbeiterereinsatzes geschaffen. Außerdem fördert die Beteiligung an den Kosten auch das Mitdenken der Kirchengemeinden.

## **9. Was ist eine Landgemeinde?**

Eine Landgemeinde ist eine Kirchengemeinde mit bis zu 5000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 1993. Es ist somit das einzige statische Kriterium bei der Berechnung des Nettostellenplanes.

## **10. Für welche Dauer werden Übergangs- und Härtefallregelungen festgelegt?**

Übergangsregelungen sind nach einheitlichen Kriterien für alle Kirchenkreise zunächst für die Dauer von 3 Jahren vorgesehen. Diese relativ kurze Zeit ist vorgesehen, weil das vorgeschlagene Finanzsystem und die vorgeschlagene Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst bereits seit Juni 2010 bekannt sind und frühestens 2012 zur Anwendung kommen. Den Kirchenkreisen beider ehemaligen Teilkirchen ist es bereits jetzt möglich, vorausschauend zu handeln.

Es ist vorgesehen, Übergangsregelungen nach entsprechenden Hochrechnungen ohne gesonderten Antrag an die entsprechenden Kirchenkreise auszuführen.

Trotzdem wird es in Einzelfällen trotz aller Bemühungen nicht möglich sein, die erforderlichen Strukturierungen innerhalb der vorgesehenen Zeit für die Übergangsregelungen vorzunehmen. In diesen Einzelfällen sollen Härtefallregelungen greifen. Diese Härtefallregelungen werden voraussichtlich auf Antrag und im Einzelfall entschieden.

## **11. Beginnen der neue Stellenplan und das neue Finanzsystem gemeinsam?**

Wenn die Landessynode im Frühjahr 2011 ein gemeinsames Finanzsystem beschließt, ist die Einführung für 2012 geplant. Die neuen Regelungen zur Stellenplanung um ein Jahr versetzt, also erst 2013 einzuführen, ergibt innerhalb eines gemeinsamen Stellenplan- und Finanzierungssystems keinen Sinn. Für die nach Synodenbeschluss der ehemaligen ELKTh beschlossenen Stellen im Verkündigungsdienst steht nach dem einheitlichen Finanzierungssystem nicht mehr oder weniger Geld zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Kirchenkreise in der ehemaligen KPS. Auch für die hier nach der bisherigen Formel berechneten Stellen stünde nicht mehr oder weniger Geld zur Verfügung. Mit den vorgesehenen Übergangsregelungen sollen gravierende Unterschiede aufgrund der Einführung der neuen Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst ohnehin erleichtert und unterstützt werden – egal ob das Kirchenkreise der ehemaligen ELKTh oder der ehemaligen KPS betrifft. Das Beibehalten des bisherigen Stellenplanes würde also weder Vor- noch Nachteile bringen.

Es wäre theoretisch möglich, das neue Finanzsystem erst 2013 einzuführen. Schon jetzt zeigt sich aber, dass das Andockmodell, das derzeit für die Ebenen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden gilt, seine Grenzen und gravierende Schwächen hat und unsere gemeinsame Kirche mehr trennt als zusammen führt.

Konkrete Vorteile für eine getrennte oder spätere Einführung sind nicht zu erkennen. Das System und seine Elemente sind als Gesamtsystem zu betrachten.